Gemeinsam gesünder.

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

ANTRAG auf

WAISENPENSION / ABFINDUNG

Eingangsstempel

Bitte beachten Sie:
Für Waisen ab Vollendung des 18. Lebensjahres ist die eigenhändige Unterschrift der Waise erforderlich.

Genauere Erläuterungen finden Sie auf beiliegendem Informationsblatt

Bitte in Blockschrift ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen ☒

1	**VERSTORBENE PERSON**	Versicherungsnummer	
Familienname			
Vorname		Titel	
Geschlecht		Staatsbürgerschaft	
Geburtsdatum		Todestag	
Frühere Namen			

Ist der Tod die Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit?

☐ nein

☐ ja Ursache

Ist der Tod durch Unfall oder Dritte verursacht worden?

☐ nein

☐ ja

Informationen nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter svs.at/vvt.

2	**WAISE**	Versicherungsnummer

Familienname			
Vorname		Titel	
Frühere Namen		Geburtsdatum	
Geschlecht		Staatsbürgerschaft	
Personenstand	☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ in (ehemaliger) eingetragener Partnerschaft		

Verwandtschaftsverhältnis zur verstorbenen Person?

☐ leibliches Kind

☐ Adoptivkind seit

☐ Stiefkind, ständige Hausgemeinschaft seit

Wohnadresse	Straße / Gasse / Platz		Hausnr./ Stiege/ Tür
	Postleitzahl	Ort	Land
Telefonnummer (mit Vorwahl)			
E-Mail			

3	**ANDERER ELTERNTEIL**	Versicherungsnummer

Familienname			
Vorname		Titel	
Geschlecht		Staatsbürgerschaft	
Frühere Namen		Todestag	

Bezieht bzw. bezog der andere Elternteil bereits eine Pension / Rente?

☐ nein, letzte Tätigkeit

☐ ja, auszahlende Stelle

4	**BEZIEHER DER FAMILIENBEIHILFE**	Versicherungsnummer

Familienname			
Vorname		Titel	

5	ANTRAGSTELLUNG DURCH EINE VERTRETENDE PERSON			
Ich bin	☐ mit der gesetzlichen Vertretung betraut ☐ bevollmächtigt (Obsorge, Vorsorgebevollmächtigung, gewählte, gesetzliche oder gerichtliche Erwachsenenvertretung, Kuratorium) Nachweis ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht			
Familienname				
Vorname		Titel		
Wohnadresse	Straße / Gasse / Platz		Hausnr./ Stiege/ Tür	
	Postleitzahl	Ort	Land	
Telefonnummer (mit Vorwahl)				
E-Mail				

6 VERSICHERUNGSVERLAUF DER VERSTORBENEN PERSON

Wird gleichzeitig ein Antrag auf Witwen-/Witwerpension oder Pension für hinterbliebene eingetragene Partnerin/Pension für hinterbliebenen eingetragenen Partner gestellt, ist der Punkt 6 „Versicherungsverlauf der verstorbenen Person“ nicht mehr auszufüllen.

Nur ausfüllen, wenn die verstorbene Person bereits Pensionist war

Hat die verstorbene Person nach Anfall der Pension eine Erwerbstätigkeit ausgeübt?

☐ nein

☐ ja Art der Tätigkeit

Zeitraum

Nur ausfüllen, wenn die verstorbene Person noch nicht Pensionist war

Hat die verstorbene Person Kinder in Österreich, in einem EU / EWR-Staat, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland erzogen, für die noch keine Kindererziehungszeiten festgestellt wurden?

☐ nein

☐ ja Fragebogen Kindererziehungs-zeiten ausfüllen ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

War die verstorbene Person im Ausland erwerbstätig?

☐ nein

☐ ja Staat(en)

Zeitraum

Wurden die Zeiten der verstorbenen Person im Ausland bereits festgestellt?

☐ nein

☐ ja ausländischer Versicherungsträger

Hatte die verstorbene Person den Wohnsitz im Ausland ohne dort erwerbstätig gewesen zu sein?

☐ nein

☐ ja Staat(en)

Zeitraum

7	**AUSBILDUNG / TÄTIGKEIT** Nur ausfüllen, wenn die Waise das 18. Lebensjahres bereits vollendet hat.

Schulausbildung ☐ ja ☐ nein

Schule

Beginn (Voraussichtliches) Ende

Schulbesuchsbestätigung ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

Nach Beendigung der Schulausbildung wird beabsichtigt:

☐ die Ableistung des Präsenz-/Zivildienstes

voraussichtlich von bis

☐ die Aufnahme einer weiteren Ausbildung.

Bitte füllen Sie die unten angeführten Punkte Studium oder Berufsausbildung aus.

Studium ☐ ja ☐ nein

Universität, Fachhochschule, Akademie

Beginn (Voraussichtliches) Ende

Studienbestätigung ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

Berufsausbildung ☐ ja ☐ nein

Berufsausbildung/Dienstgeber

Beginn (Voraussichtliches) Ende

Lehrvertrag ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

Bestätigung über Höhe des Lehrlingseinkommens ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

Tätigkeit nach dem Freiwilligengesetz ☐ ja ☐ nein

Art der Tätigkeit

Beginn (Voraussichtliches) Ende

Vereinbarung ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

Erwerbsunfähigkeit	☐ ja ☐ nein

Wegen

Ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

Wenn die vorgelegten Befunde für die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit nicht ausreichen, kann eine ärztliche Untersuchung in der SVS oder bei einem Vertrauensarzt erforderlich werden.

Erwerbstätigkeit	☐ ja ☐ nein

Wenn Sie eine Erwerbstätigkeit ausüben bzw. ein Berufspraktikum im Rahmen eines Lehrplanes absolvieren, bitte Nachweis vorlegen.

Dienstgeberbestätigung über Art der Tätigkeit
Anzahl der Wochenstunden und
Höhe des Brutto- und Nettoeinkommens ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

Sonstige Leistungen	☐ ja ☐ nein

Wenn Sie eine sonstige Leistung (z.B. Arbeitslosengeld, eine Geldleistung nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), Krankengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld) beziehen oder beantragt haben, bitte Nachweis vorlegen.

Nachweis ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

8 EINKÜNFTE / AUSGLEICHSZULAGE

Ihr Anspruch auf Ausgleichszulage wird bei der Pensionszuerkennung automatisch geprüft.
Wenn Sie vermuten, dass aufgrund der Höhe Ihrer Pension (brutto) und aller sonstigen Einkünfte (netto) ein entsprechender Anspruch gegeben ist dann füllen Sie den Fragebogen Ausgleichszulage aus.

Fragebogen Ausgleichszulage ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

9 PFLEGEGELD

Beziehen Sie Pflegegeld?

☐ nein
☐ ja auszahlende Stelle

Beantragen Sie wegen Pflegebedürftigkeit Pflegegeld?

☐ nein
☐ ja Antrag Pflegegeld ausfüllen ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

10 ANWEISUNG

Soll die Leistung auf ein Konto überwiesen werden?

☐ nein, Barzahlung gewünscht

☐ ja Antrag auf bargeldlose Pensionsauszahlung ausgestellt von einem Geldinstitut Ihrer Wahl ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

Nur für BSVG-Krankenversicherte

Ermächtigen Sie die SVS, Ihre Kostenanteile mit SEPA-Lastschrift von Ihrem Konto einzuziehen?

☐ nein, die Kostenanteile sollen vorgeschrieben werden

☐ ja Fragebogen SEPA-Lastschrift-Mandat ausfüllen ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

11 WEITERE ANGABEN

Wollen Sie einen Nachkauf der Schul- bzw. Studienzeiten abschließen, den die verstorbene Person begonnen hat?

☐ nein

☐ ja

Nur ausfüllen, wenn die verstorbene Person Ziviltechniker war

Ich beantrage die Besondere Pensionsleistung als Waisenpension.

☐ nein

☐ ja

Nur ausfüllen, wenn ein Pensionsverfahren der verstorbenen Person noch offen ist oder ein Pensionsguthaben besteht.

Ich erkläre, dass ich mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt habe.

☐ ja, ich setze das Verfahren fort und beantrage die Auszahlung eines Guthabens

☐ nein, Antrag Fortsetzung Auszahlung Pension ausfüllen ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

Nur ausfüllen, wenn ein Pflegegeldverfahren der verstorbenen Person noch offen ist oder ein Pflegegeldguthaben besteht.

Ich erkläre, dass ich die verstorbene Person gepflegt habe oder für die Kosten aufgekommen bin.

☐ ja, ich setze das Verfahren fort und beantrage die Auszahlung eines Guthabens

☐ nein, Antrag Fortsetzung Auszahlung Pflegegeld ausfüllen ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

12 HINWEISE

- Die Waisenpension gebührt über das 18. Lebensjahr während der Ferien nur unter der Bedingung, dass die Ausbildung unmittelbar danach fortgesetzt wird. Sonst wird die zu Unrecht ausbezahlte Waisenpension zurückgefordert.

13	ERKLÄRUNG

- Ich habe die Hinweise und das Informationsblatt gelesen und zur Kenntnis genommen.
- Ich habe alle Fragen richtig und vollständig beantwortet.
- Ich habe die beiliegenden Meldepflichten als Bestandteil dieses Antrages gelesen und verstanden.
- Ich nehme zur Kenntnis, dass ich jede Änderung zu meinen Angaben (z.B. im Einkommen, in der Adresse, in den Familienverhältnissen) sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Auszahlung der Waisenpension (z.B. bei Beendigung oder Unterbrechung der Ausbildung, Beginn der Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit) innerhalb von zwei Wochen melden muss.
- Ich bin mir bewusst, dass unvollständige und falsche Angaben sowie eine Nichteinhaltung der Meldepflichten rechtliche Konsequenzen haben können.
- Ich bin darüber informiert, dass Leistungen, die aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder verspäteter Angaben erbracht wurden, zurückgezahlt werden müssen.
- Ich bin damit einverstanden, dass der Entscheidungsträger notwendige Auskünfte für die Bearbeitung meines Antrags bei den zuständigen Behörden, bei den Trägern der Sozialversicherung, bei Gerichten oder bei sonstigen in Betracht kommenden Stellen einholt.

Datum	**Unterschrift**

Folgende Unterlagen liegen bei:

.....

.....

.....

INFORMATIONSBLATT

Antrag auf - Waisenpension
- Abfindung

Bitte

- füllen Sie das Antragsformular möglichst genau aus
- beachten Sie, dass unvollständige Angaben zu Rückfragen und somit zu Verzögerungen führen
- legen Sie die entsprechenden Bestätigungen, Nachweise, Urkunden etc. zu den im Antragsformular angegebenen Daten bei – Kopien sind ausreichend

HINTERBLIEBENE PERSON - Waise

Anspruch auf Waisenpension haben nach dem Tod eines versicherten Elternteils die Kinder grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr.

Als Kinder gelten:

- Kinder und Wahl-(Adoptiv)kinder
- Stiefkinder, wenn sie mit dem verstorbenen Elternteil in ständiger Hausgemeinschaft gelebt haben.

VERSICHERUNGSVERLAUF DER VERSTORBENEN PERSON wenn die verstorbene Person noch nicht Pensionist war

Grundsätzlich sind die im Inland erworbenen Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen für alle Personen im Pensionskonto gespeichert. Bitte ergänzen Sie fehlende Versicherungszeiten (z.B. Zeiten im Ausland, Zeiten der Kindererziehung etc.) im Antragsformular.

Damit wir Zeiten eines Schulbesuchs oder eines Studiums und bestimmte Ausbildungszeiten für die Hinterbliebenenleistung berücksichtigen können, muss die verstorbene Person Beiträge entrichtet haben bzw. die Entrichtung beantragt haben.

Ihr Pensionsantrag in Österreich gilt automatisch auch als Antrag auf Rente im Ausland, sofern die verstorbene Person Versicherungszeiten in Staaten erworben hat, mit denen internationale Regelungen über die Pensionsversicherung bestehen. Es ist nicht notwendig, in jedem Vertragsstaat eine Pension gesondert zu beantragen. Jeder beteiligte Versicherungsträger prüft, ob nach seinen nationalen Rechtsvorschriften die Voraussetzungen für einen Pensionsanspruch erfüllt sind. Unter Umständen kann es zu einer Ablehnung der beantragten Leistung kommen, weil die Anspruchsvoraussetzungen im Ausland nicht erfüllt sind. Für genauere Informationen wenden Sie sich in diesem Fall direkt an den ausländischen Versicherungsträger.

AUSBILDUNG / TÄTIGKEIT

Ein Anspruch auf Waisenpension besteht nach dem 18. Lebensjahr

- längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
- wenn die Arbeitskraft durch Schul- oder Berufsausbildung überwiegend beansprucht wird oder
- ein „Freiwilliges Sozialjahr“ absolviert wird oder
- ohne Altersgrenze bei Erwerbsunfähigkeit

EINKÜNFTE / AUSGLEICHSZULAGE

Ein Anspruch auf Ausgleichszulage wird bei der Pensionszuerkennung automatisch geprüft. Anspruch auf Ausgleichszulage besteht, wenn

- das Gesamteinkommen unter einem gesetzlichen Mindestbetrag (Richtsatz) liegt und
- der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt im Inland liegt.

PFLEGEGELD

Pflegebedürftige Personen haben Anspruch auf Pflegegeld, wenn aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung

- ein ständiger Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden monatlich
- für mindestens sechs Monate gegeben ist und
- der gewöhnliche Aufenthalt in Österreich liegt
- unter gewissen Voraussetzungen auch bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem EU/EWR-Staat, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Das Ausmaß des Pflegegeldes richtet sich nach dem erforderlichen Pflegebedarf, der durch einen Arzt oder diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen festgestellt wird.

KRANKENVERSICHERUNGSSCHUTZ BEI ENDE DES ANSPRUCHES

Wird die Waisenpension nicht mehr gezahlt, endet auch der mit der Waisenpension verbundene Krankenversicherungsschutz. Liegt kein Krankenversicherungsschutz aufgrund einer Erwerbstätigkeit vor, wenden Sie sich in diesem Fall bitte an Ihr SVS-Kundencenter oder besuchen Sie einen unserer SVS-Beratungstage. Die Adressen finden Sie auf der letzten Seite unter dem Punkt „Unsere Adressen“.

ABFINDUNG

Ist die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) nicht erfüllt, aber mindestens ein Beitragsmonat vorhanden ist, dann zahlen wir unter bestimmten Voraussetzungen anstelle der Pension eine einmalige Abfindung aus. Diese gebührt der Witwe/dem Witwer oder der hinterbliebenen eingetragenen Partnerin/dem hinterbliebenen eingetragenen Partner und den Kindern. Voraussetzung ist, dass die Ehe/Partnerschaft zum Todeszeitpunkt aufrecht war.

Ist die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erfüllt, aber es gibt keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen, dann erhalten der Reihe nach die Kinder, die keinen Anspruch auf Waisenpension haben, die Eltern oder die Geschwister eine Abfindung. Diese müssen mit der verstorbenen Person in ständiger Hausgemeinschaft gelebt haben und von dieser überwiegend erhalten worden sein.

DATENSCHUTZ

Um die gesetzlich übertragenen Aufgaben erfüllen zu können, verarbeitet die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen Daten unterschiedlichster Art. Darunter befinden sich auch personenbezogene Daten, also solche Daten, die sich auf Sie persönlich beziehen.

Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten streng vertraulich und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Übermittlungen von Daten an andere Stellen erfolgen nur, soweit dies zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben für uns selbst oder für eine uns um Verwaltungshilfe ersuchende Stelle (Sozialversicherungsträger, Gericht, Verwaltungsbehörde) eine wesentliche Voraussetzung bildet.

Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter svs.at/vvt.

ANTRAGSTELLUNG

Das Antragsformblatt kann bei der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) oder bei einem unserer Beratungstage, aber auch bei anderen Sozialversicherungsträgern (z.B. Österreichische Gesundheitskasse) und Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung (z.B. Magistrat, Bezirkshauptmannschaft) abgegeben werden.

Ein bei einer Gemeinde gestellter Antrag gilt mit dem Tag der Einbringung bei dieser als gestellt, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten bei einem Versicherungsträger einlangt.

Sie können den Antrag per Post oder auch

- Online oder per E-Mail digital signiert oder
- per E-Mail (ohne digitale Signatur)

einbringen.

Das Antragsformular muss unterschrieben sein. Es dürfen unsererseits keine Zweifel an der Echtheit der Unterschrift bzw. der Identität des Antragstellers bestehen.

Die erforderlichen Fragebögen sowie nähere Informationen zu den unterschiedlichen Themenbereichen finden Sie in den Broschüren und Infoblättern auf unserer Homepage unter svs.at.

MELDEPFLICHTEN

Was ist die Meldepflicht?

Wenn Sie einen **Antrag** auf eine Leistung **stellen** oder eine **Leistung beziehen,** sind Sie gesetzlich verpflichtet, uns jede Änderung innerhalb der Meldefrist zu melden.

Die Meldepflicht gilt bereits ab dem Tag, an dem Sie einen Antrag auf eine Leistung stellen.

Die Meldepflicht gilt auch für Ihre gesetzliche und gerichtliche Vertretung.

Welche Änderungen sind zu melden?

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen Überblick, welche Änderungen Sie uns rasch und ohne Aufforderung melden müssen.

Das sind Änderungen, die Ihre Bezugsberechtigung oder die Höhe der Leistung betreffen.

Bei Bezug von

- Ausgleichszulage
- Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus
- Kinderzuschuss
- Übergangsgeld
- Angehörigenbonus

müssen Sie uns auch alle Änderungen melden, die Ihre **Angehörigen** betreffen.

Folgen bei Verletzung der Meldepflicht:

Haben Sie Leistungen

- aufgrund bewusst falscher Angaben,
- durch bewusstes Verschweigen wesentlicher Tatsachen oder
- durch Verletzung der Meldepflicht

zu Unrecht bezogen, müssen Sie diese Leistungen zurückzahlen.

Sie müssen auch Leistungen zurückzahlen, von denen Sie erkennen mussten, dass sie Ihnen nicht zustehen oder nicht in dieser Höhe zustehen (z.B. eine erkennbar zu hohe Auszahlung).

Unvollständige und **falsche Angaben** sowie die **Verletzung der Meldepflicht** können rechtliche Folgen haben.

SIE MÜSSEN IMMER MELDEN:

Meldefrist: 2 Wochen

- Änderung des Namens
- Änderung des Wohnsitzes
- Änderung des Personenstandes (z.B. Heirat, eingetragene Partnerschaft, Scheidung)
- Geburt eines Kindes
- Antragstellung / Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall jeder weiteren inländischen oder ausländischen Pension oder Rente
- Änderungen beim inländischen oder ausländischen Krankenversicherungsschutz
- Verbüßung einer Freiheitsstrafe, einer Untersuchungshaft oder die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum, in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder gefährliche Rückfallstäter

Meldefrist: 7 Tage

Beginn / Unterbrechung / Ende von TÄTIGKEITEN und Anfall / Höhe / Änderung von EINKÜNFTEN

- Unselbständige oder selbständige Tätigkeit
- Gewerbeberechtigung
- Berufsbefugnis
- Beteiligung an
 → Personengesellschaften (OG, KG)
 → Gesellschaften nach bürgerlichem Recht
- Beteiligung als GmbH-Geschäftsführer*in am Stammkapital
- Bestellung als GmbH-Gesellschafter*in zum*r Geschäftsführer*in oder Prokurist*in
- Beteiligung als stille*r Gesellschafter*in
- Land- / Forstwirtschaft
- öffentliches Mandat / politische Funktion (z.B. als Bürgermeister*in, Gemeinderat*Gemeinderätin, Funktionär*in der Wirtschaftskammer)
- Krankengeldanspruch
- Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung, Urlaubsentschädigung)
- Kündigungsentschädigung

SIE MÜSSEN ZUSÄTZLICH MELDEN, WENN SIE FOLGENDE LEISTUNGEN BEANTRAGEN ODER BEZIEHEN:

Ausgleichszulage, Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus - *Meldefrist: 2 Wochen*

Sie müssen auch alle Informationen für Ihre Angehörigen melden!

- Änderung in den Familienverhältnissen
- Änderung in den Wohnverhältnissen
- Aufgabe des gemeinsamen Haushaltes mit dem*r Ehepartner*in oder eingetragenen Partner*in
- jede Änderung der Aufenthaltsberechtigung
- Verlegung des Aufenthaltes ins Ausland (auch vorübergehende Aufenthalte)
- jeden Auslandsaufenthalt, auch bevorstehende Auslandsreisen
- Tod des*r Ehepartners*in, des*r eingetragenen Partners*in, des Kindes
- Erhalt von Zinsen aus z.B. Sparguthaben, Wertpapieren
- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall von
 - → allen Einkünften
 - → Einkünften jener Personen, die Ihnen Unterhalt zahlen oder zahlen müssten
 - → einem Wohnrecht, freier Verpflegung und von Ansprüchen auf Ausgedinge, Fruchtgenuss und Naturalleistungen
 - → Einkünften aus der Insolvenz-Entgeltsicherung (Kündigungsentschädigung, Ausfallgeld)
 - → Einheitswerten der land- und forstwirtschaftlichen Flächen
 - → sonstigen Einkünften aus Vermietung, Verpachtung oder Überlassung von Wohnungen, Wirtschaftsgebäuden, Häusern oder von Grundstücken

Pflegegeld - *Meldefrist: 4 Wochen*

- Aufenthalte in einer Krankenanstalt, einer Kuranstalt oder einem Rehabilitationszentrum auf Kosten eines inländischen oder ausländischen Sozialhilfeträgers, des Bundes oder einer Krankenfürsorgeanstalt
- jede Änderung der Aufenthaltsberechtigung
- Verlegung des Aufenthaltes ins Ausland (auch vorübergehende Aufenthalte)
- jeden Auslandsaufenthalt, auch bevorstehende Auslandsreisen
- Aufnahme in ein Pflegeheim
- Wesentliche Besserung des Gesundheitszustandes
- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall einer
 - → dem Pflegegeld ähnlichen inländischen oder ausländischen Leistung (z.B. Pflegezulage, Blindenzulage, ausländische Geldleistung oder Pflegesachleistung)
 - → inländischen oder ausländischen Pension, Rente, eines Ruhegenusses oder Versorgungsgenusses

Witwenpension*Witwerpension, Pension für hinterbliebene eingetragene Partner*innen - *Meldefrist: 2 Wochen*

- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall
 - → einer Geldleistung aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. Unfallrente)
 - → einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung
 - → einer Beihilfe aus der Arbeitsmarktförderung
 - → eines inländischen oder ausländischen Ruhegenusses oder Versorgungsgenusses oder einer ähnlichen Leistung aufgrund einer vertraglichen Pensionszusage eines*r Dienstgebers*in

Waisenpension oder Kinderzuschuss - *Meldefrist: 2 Wochen*

- Änderung des Personenstandes des Kindes (z.B. Heirat, eingetragene Partnerschaft, Scheidung)
- Tod des Kindes
- bei Weiterzahlung über das 18. Lebensjahr:
 - → Anfall / Wegfall eines Anspruches auf (erhöhte) Familienbeihilfe
 - → Ende oder Unterbrechung der Schulausbildung, Berufsausbildung oder des Studiums
 - → Ableistung des Präsenzdienstes oder Zivildienstes
 - → Aufnahme und Wegfall einer Erwerbstätigkeit
 - → Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung oder einer Beihilfe aus der Arbeitsmarktförderung
 - → Ende einer freiwilligen Tätigkeit
 - → Wegfall der Erwerbsunfähigkeit

Korridorpension / Schwerarbeitspension / Langzeitversichertenpension als TEILPENSION - *Meldefrist: 2 Wochen*

- Jede Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit
- Überschreitung der maximal zulässigen Wochenstunden der unselbständigen Erwerbstätigkeit
 INFO: Die für Sie geltenden maximal zulässigen Wochenstunden finden Sie in Ihrem Zuerkennungsbescheid unter „Hinweise“

Heimopferrente - *Meldefrist: 4 Wochen*

- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall eines Ersatzes an Verdienstentgang und der einkommensabhängigen Zusatzleistung nach dem Verbrechensopfergesetz

Angehörigenbonus - *Meldefrist: 4 Wochen*

- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall des Einkommens des*r pflegenden Angehörigen
- Beginn / Ende einer Selbst- oder Weiterversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger
- Ende der Pflege in häuslicher Umgebung: Aufnahme der zu pflegenden Person in ein Pflegeheim
- Ende der überwiegenden Pflege, d.h. Ende der Erbringung des größten Teils der Pflegeleistungen aus dem Kreis der nahen Angehörigen
- Verminderung der Pflegegeldstufe oder Entziehung des Pflegegeldes der zu pflegenden Person
- Tod der zu pflegenden Person

Übergangsgeld - *Meldefrist: 2 Wochen*

- Änderung in den Familienverhältnissen
- Änderung in den Wohnverhältnissen
- Aufgabe des gemeinsamen Haushaltes mit Angehörigen, die bei der Höhe des Übergangsgeldes berücksichtigt wurden
- Antrag / Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall einer wiederkehrenden Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung (z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) und einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes
- jeden Umstand, der den Erfolg der Rehabilitationsmaßnahmen beeinträchtigen kann (z.B. Nichtmitwirkung an aufgetragenen Rehabilitationsmaßnahmen)
- bei Vorliegen von Kindern über dem 18. Lebensjahr
 → Unterbrechung / Ende der Schul- oder Berufsausbildung
 → Aufnahme einer Tätigkeit
 → jede Änderung des Einkommens

Krankenversicherte Pensionist*innen - *Meldefrist: 2 Wochen*

Für die mitversicherten Angehörigen (z.B. Ehepartner, Kinder) ist zu melden:

- Beginn einer eigenen Pflichtversicherung
- Verlegung des Aufenthaltes ins Ausland
- Unterbrechung / Ende der Schul- oder Berufsausbildung
- Aufnahme in ein Pflegeheim

UNSERE ADRESSEN

Sie können uns erreichen:

- **Digital:** per svsGO-Nachrichten oder Onlineformulare
- **Per Post**
- **Telefonisch:** unter 050 808 808
- **Per E-Mail:** unter pps@svs.at
- **Persönlich:** in unseren SVS Kundencentern oder bei den SVS Beratungstagen – bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin unter svs.at/termin

Wien	Wiedner Hauptstraße 84-86	1051 Wien
Niederösterreich	Neugebäudeplatz 1	3100 St. Pölten
Burgenland	Siegfried Marcus-Straße 5	7000 Eisenstadt
Oberösterreich	Hanuschstraße 34	4020 Linz
Steiermark	Körblergasse 115	8010 Graz
Kärnten	Feldkirchner Straße 52	9020 Klagenfurt am Wörthersee
Salzburg	Auerspergstraße 24	5020 Salzburg
Tirol	Klara-Pölt-Weg 1	6020 Innsbruck
Vorarlberg	Schloßgraben 14	6800 Feldkirch

Elektronische Zustellung „Mein Postkorb“

Möchten Sie Ihre Post jederzeit und überall abrufen - und dabei gleichzeitig die Umwelt schonen?

Mit dem elektronischen Postfach **„Mein Postkorb“** haben Sie Ihre behördlichen Dokumente (nicht nur die der SVS) immer griffbereit, sparen Papier und handeln nachhaltig. Einfach, sicher und bequem – ganz ohne Briefkasten. Weitere Informationen zur elektronischen Zustellung finden Sie unter svs.at/e-zustellung oder unter oesterreich.gv.at.

Schreiben Sie uns eine Nachricht über svsGO – schnell, sicher und direkt!

Mit svsGO können Sie uns nicht nur Nachrichten schicken, sondern auch Anträge einbringen, persönliche Daten einsehen, Bestätigungen herunterladen, Rechnungen oder Verordnungen einreichen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter svs.at/go.

Die Meldepflichten in anderen Sprachen und weitere ausführliche Informationen zu unterschiedlichen Themenbereichen (z.B. „Pensionszahlungsbeleg“, „Angehörigenbonus“) finden Sie in den Broschüren und Infoblättern auf unserer Website unter www.svs.at/info.